



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_27 JAHRGANG 47
15. Juni 2018

**Ordnung für das
Feuerwehrwissenschaftliche Institut – Fire Service Science Institute (FSI)
in der Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik
der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 15.06.2018

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 17.10.2017 (GV. NRW S. 806) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitgliedschaft im Institut; Gründungsmitglieder
- § 5 Kooperationspartner des Instituts
- § 6 Wissenschaftlicher Beirat
- § 7 Vorstand
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Finanzierung
- § 10 Rechenschaftsbericht
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Zielsetzung

Mit der Einrichtung des Feuerwehrwissenschaftlichen Instituts – Fire Service Science Institute (FSI) verfolgt die Bergische Universität Wuppertal das Ziel, ein Kompetenzzentrum für die Forschung im Bereich der naturwissenschaftlichen, technischen und organisatorischen Aspekte der Feuerwehr sowie der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr zu etablieren. Mit der Gründung dieses Instituts soll zudem eine Plattform für einen kontinuierlichen Dialog zwischen der Bergischen Universität Wuppertal und den feuerwehrrelevanten Verbänden, den Aufsichtsbehörden, der Industrie und anderen Bedarfsträgern, Behörden sowie nationalen und internationalen fachspezifischen Forschungseinrichtungen geschaffen werden.

§ 2 Rechtsstellung

Das Institut ist eine fakultätsinterne wissenschaftliche Einrichtung in der Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik der Bergischen Universität Wuppertal im Sinne von § 29 Abs. 1 HG.

§ 3 Aufgaben

Zur Erreichung der Ziele nimmt das Institut die folgenden Aufgaben wahr:

- (1) Einwerbung von Drittmitteln zur Durchführung wissenschaftlicher Aktivitäten.
- (2) Durchführung von disziplinärer, interdisziplinärer und transdisziplinärer Forschung.
- (3) Unterstützung des Technologie- und Wissenstransfers.
- (4) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Forschungsgebiet des Instituts.

§ 4 Mitgliedschaft im Institut; Gründungsmitglieder

- (1) Die Gründungsmitglieder des Instituts werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät bestellt.
- (2) Weitere Mitglieder können auf Antrag Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden, deren Forschung einen Bezug zu den Aufgabenstellungen des Instituts aufweist. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Entsprechendes gilt für akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Für die Bearbeitung der Aufgaben können Abteilungen gebildet werden.

§ 5 Kooperationspartner des Instituts

Der Vorstand kann darüber hinaus über die Aufnahme weiterer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als Kooperationspartner beschließen.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

Personen und Institutionen aus Deutschland und dem Ausland, die auf dem Gebiet der Feuerwehr, der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr und der feuerwehrrelevanten Forschung arbeiten, können in den wissenschaftlichen Beirat berufen werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt einem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören die am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Direktor/Direktorin) und eine Stellvertretung (stellv. Direktor/stellv. Direktorin).
- (4) Die oder der Vorsitzende (Direktor/Direktorin) muss zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Bergischen Universität Wuppertal gehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 8
Mitgliederversammlung

- (1) Die im Institut tätigen Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 und 2 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und berät über die Aktivitäten des Instituts. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen; sie kann jederzeit auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag der oder des Vorsitzenden einberufen werden.
- (3) An den als öffentlich gekennzeichneten Mitgliederversammlungen können die Kooperationspartner des Instituts mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9
Finanzierung

Die Grundausrüstung des Instituts wird aus den vorhandenen Mitteln der im Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bereitgestellt. Die Finanzierung von Forschungsprojekten erfolgt im Wesentlichen durch Mittel, die von Drittmittelgebern zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

§ 10
Rechenschaftsbericht

Das Institut legt dem Dekanat der Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik der Bergischen Universität Wuppertal alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit vor.

§ 11
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik der Bergischen Universität Wuppertal vom 06.06.2018.

Wuppertal, den 15.06.2018

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch